

Radiointerview:

Ist die Erbschaftssteuerreform verfassungswidrig?

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Im Oktober 2012 hat der Bundesfinanzhof die Erbschaftssteuerreform für verfassungswidrig erklärt. Jetzt muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden, ob das Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig ist. Können Sie uns kurz erläutern, um was es hier geht?

Ziegler: Ja, gerne. Bei der Vorlage unseres höchsten Finanzgerichts, des Bundesfinanzhofs, an das Bundesverfassungsgericht geht es im Wesentlichen um die Frage, ob Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen verfassungswidrig überprivilegiert sind, wenn es zu Lebzeiten verschenkt oder vererbt wird. Denn Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und auch Anteile an einer GmbH werden in großem Umfang von der Besteuerung verschont.

Im Privatbereich gibt es eine solche Regelung nicht. Das Bundesverfassungsgericht muss sich also mit der Frage auseinandersetzen, ob Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und GmbH-Anteile über das Gemeinwohl hinaus begünstigt werden.

Frage: Das heißt also, der Bundesfinanzhof vertritt die Meinung, dass zu wenig Erbschaftsteuer bezahlt werden muss, wenn ein Betrieb vererbt wird?

Ziegler: Die Begünstigung im Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz ist an die Bedingung geknüpft, dass die Zahl der Arbeitsplätze im Wesentlichen erhalten werden muss. Zu dieser Bestimmung gibt es eine Ausnahmeregelung, die kleine Betriebe entlasten soll.

So entfällt die Arbeitsplatzklausel für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten vollständig. Unsere Wirtschaft ist aber so strukturiert, dass 90% aller Betriebe nur bis zu 20 Beschäftigte haben. Der Bundesfinanzhof sieht darin eine übermäßige Bevorzugung, die es für Privatvermögen nicht gibt.

In der sehr umfangreichen Vorlage an das Bundesverfassungsgericht sind noch weitere Punkte für die Überprivilegierung ausgeführt.

Frage: Was bedeutet das für unsere Hörer, die ihren Betrieb übergeben wollen?

Ziegler: Es ist noch nicht entschieden, ob und wann das Bundesverfassungsgericht über die Vorlage des Bundesfinanzhofes entscheiden wird. Es ist auch möglich, dass der Gesetzgeber in der Zwischenzeit die Vorschriften im Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz ändert, so dass das Bundesverfassungsgericht gar nicht mehr entscheiden muss. Ich rate jedem, der seinen Betrieb oder seinen landwirtschaftlichen Betrieb übergeben will, das jetzt zu machen. Eine rückwirkende Gesetzesänderung des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes ist nicht zu befürchten.

Denjenigen, die anderes Vermögen geschenkt bekommen haben oder geerbt haben, rate ich, gegen den Schenkungsteuer- bzw. Erbschaftsteuerbescheid Einspruch einzulegen, denn sie sind durch jetzigen Vorschriften eventuell benachteiligt.